

An die Bewohner Norikums.

Theoderich der König.

„Willkommen ist jene Anordnung, welche dem Geber hilft und den Empfänger nach dem Zeitbedürfnisse erfreut. Denn wer könnte Etwas für Beschwerde ansehen, wo beim Tausche ein größerer Vortheil erhalten wird? Daher verordnen Wir mit gegenwärtiger Anweisung, daß es bei Euch gestattet sey, der Allemannen Hornvieh, welches wegen der Körpergröße weit kostbarer, jedoch durch die weite Strecke des Marsches gänzlich ermattet ist, gegen euer zwar kleineres, aber zu Strapazen tauglicheres Hornvieh umzutauschen; damit den Allemannen auf ihrer Wanderung durch gesundkräftiges Vieh fortgeholfen und auch eure Ländereien durch größer gebaute Thiere bearbeitet werden. Auf solche Weise werden jene kräftigeres, ihr aber stattlicher gestaltetes Hornvieh erhalten; und was so selten zu erfolgen pflegt, bei einem und demselben Handel werden beide Theile erwünschten Vortheil erlangen<sup>1)</sup>.“ —

Bei der großen Ausdehnung Norikums bleibt es immer zweifelhaft, ob Einige dieser Allemannen ihren Marsch nach Italien durch die norische obere und durch die pannonische untere Steiermark genommen haben und folglich, ob die angeführte Anordnung des Ostgothenkönigs Theoderich auch in der Steiermark kundgemacht worden ist?

Außer einem Bulgaren-Einfalle an der untern pannonischen Donau (S. 504), welcher jedoch die steirisch-pannonischen Landtheile an der oberen Save und Drave gar nicht berührt hat<sup>2)</sup>, ward die Steiermark unter Theoderichs Herrschaft durch keinen Anfall fremder Barbaren beunruhigt<sup>3)</sup>. Alle Ureinwohner und die noch im Lande sesshaften Römer, so wie jene Barbaren, welche sich erst niedergelassen hatten, wurden unter römischen und volksthümlichen Gesetzen und eigenen Provinzverwaltern von Theoderichs kräftiger Hand in friedlicher Ruhe gehalten. An den Grafen Colosseus, welchen er für die Geschäfte des Kriegswesens, der Grenzenvertheidigung und für jene des Friedens und der Rechtspflege in die

<sup>1)</sup> Cassiodor., Var. III. 50.

<sup>2)</sup> Idem, Chron. Bibl. Max. SS. Patrum. T. XI. p. 1368.

<sup>3)</sup> Procop., Bell. Goth. p. 248. — Provincias suas a vicinis barbaris intactas custodit, ad apicem proventus non modo prudentiae, verum etiam fortitudinis.

pannonische Steiermark gesendet hat, erließ Theoderich (J. 504—506) folgende Vorschrift <sup>1)</sup>:

An den berühmten Colosseus.

Theoderich der König.

„Erprobten Männern muß man Anordnungen zur Ausführung übertragen; denn das Urtheil des Erwählenden erfreut sich an Solchen, und die Angelegenheiten derjenigen sind gesichert, welche Wohlerprobten anvertraut werden. Denn so wie wir immer wünschen, daß Einer wohlgefällig seyn möge; eben so sorgen wir, den, der Wohlgefallen hat, in Glanz zu stellen. So ziehe demnach unter glücklichen Vorzeichen fort in das sirmiensische Pannonien, einst den Wohnsitz der Gothen, mit der Würde Gürtel geziert. Halte die dir anvertraute Provinz mit Waffen und Gesetzen in Ordnung, daß sie mit Freuden die alten Vertheidiger aufnehmen könne, da sie weiß, wie glücklich sie unseren Vorältern gehorsamt habe. Du weißt, wie sehr du dich durch edle offene Haltung empfiehlst. Der einzige Weg zu unserem Wohlgefallen ist die Nachahmung unserer Thaten. Halte die Gerechtigkeit fest. Beschütze rüstig mit Waffen den Schuldlosen, auf daß unter der Völker verkehrten Gewohnheiten du der Gothen Gerechtigkeit erglänzen machest, welche immerdar solche Lobesfülle sich errungen haben, daß sie die Klugheit der Römer festhielten und die Tapferkeit der Germanen zeigten. Entferne alle verabscheuten eingerissenen Gewohnheiten; mehr mit wörtlicher Erörterung, als mit Waffen sollen dort die Streithändel geschlichtet werden; nicht soll schimpfender Lärm das Geschäft vereiteln, da der, welcher fremdes Gut abschwört, wohl den Diebstahl zurückgibt, nicht aber seinen Sinn ändert. Damit die bürgerliche Anklage nicht mehr raube, als offene Kriege verzehren: so sollen sie die Schilde wider Feinde, nicht wider Volksverwandte erheben. Und damit nicht etwa Armuth Jemand in den Tod zu stürzen scheine: so erstatte du für solche rühmlich den Schaden. Die vollste Frucht unseres Dankes wirst du ernten, wenn du bürgerliches Leben gründest; und du wirst ganz würdig seyn nach unserem Urtheile, wenn der Richter den Verlust ersetzt, damit der Lebensgefährdete bei Leben erhalten werde. Daher soll unsere Ge-

9 \*

<sup>1)</sup> Cassiodor., Var. IV, 10.

Cassiodor., Var. III, 23.

Idem, III, 24.